

Satzung der Gemeinde Pellworm über den Bebauungsplan Nr. 6, für das Gebiet zwischen Ütermarker - Koogs - Weg und der Landesstraße 97 (Umgehungsstraße) und das Gebiet am Schardeich, südlich der L97, nordwestlich des Waldhusentiefs (Gemarkung Pellworm, Flur 4, Flurstück 1)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBl. S. 3486), sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.07.1993 (GVBl. Schl.-H.S. 321), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~04.10.1995~~ ^{01.04.1996} ~~und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Nordfriesland~~ ^{+ 23.06.1999} folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Planzeichnung Teil A1 Maßstab 1 : 1000

01.04.1996
+ 23.06.1999
+ 10.11.2000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 26.01.1990

Zeichenerklärung

- | | |
|--|------------------------------------|
| Festsetzungen: | |
| --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | § 9 Abs. 7 BauGB |
| Art und Maß der baulichen Nutzung: | |
| WA Allgemeines Wohngebiet | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| M Mischgebiet | § 4 BauNVO |
| z - I Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. eins | § 16 BauNVO |
| GRZ = 0,20 Grundflächenzahl maximal z.B. 0,20 | § 16 und 17 BauNVO |
| GR = 100 m ² Grundfläche maximal für das in Aussicht genommene Grundstück z.B. 100 m ² | § 16 und 19 BauNVO |
| TH Zulassung Traufhöhe ab festgelegter Geländeoberfläche z.B. 3,00 m | § 16 BauNVO |
| H = 6,0 Höhe baulicher Anlagen ab festgelegter Geländeoberfläche für gewerblich genutzte Gebäude z.B. 6,00 m ab festgelegter Bauweise, Baulinie, Baugrenze | § 16 BauNVO |
| ○ Offene Bauweise | § 22 Abs. 2 BauNVO |
| ○/△ Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig | § 22 Abs. 2 BauNVO |
| ○/△ Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig | § 22 Abs. 2 BauNVO |
| ○/△ Offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig | § 22 Abs. 2 BauNVO |
| ○/△ Offene Bauweise, nur Häusergruppen zulässig | § 22 Abs. 2 BauNVO |
| --- Baulinie | § 23 BauNVO |
| --- Baugrenze | § 23 BauNVO |
| Offentliche Verkehrsflächen | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| Verkehrsfläche | |
| Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung | |
| V Verkehrsberuhigter Bereich | |
| F Fußgängerbereich | |
| P Offentliche Parkfläche | |
| Versorgungsflächen u. Flächen für die Abwasserbeseitigung: | § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB |
| Versorgungsfläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung: | |
| Elektrizität - Trafostation | |
| Abwasser - Pumpstation | |
| Fernwärme | |
| Grünflächen | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| Offentliche Grünflächen | |
| Parkanlage | |
| AM Ausgleichsmaßnahme | |
| V Verkehrsgrün | |
| S Spielplatz | |
| W Wasserfläche | |
| Wasserfläche | § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
| Von der Bebauung freizuhaltende Fläche | § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB |
| Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung | § 1 Abs. 1, 36 Abs. 2 BauGB |
| Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen | |
| Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen | |
| Hauptfahrsrichtung | |
| Erfahrt | § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB |

Darstellung ohne Normencharakter

- Flurgrenze
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Eintracht
- Fortführende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommene Zuschnitt der Grundstücke
- Flurstückbezeichnung, z.B. 32
- Vorhandene bauliche Anlage
- Vorgeschlagene Stellung baulicher Anlagen
- △ Sichtreißer mit Angabe der Bezugsgrößen, z.B. 10 m und 70 m
- Bezeichnung eines in Aussicht genommener Grundstücks, z.B. 11
- Anpflanzen von Bäumen
- Übernahme aus dem Flächplan für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen vom SIA-Heft für die Umsetzung der L97
- Nachrichtliche Übernahme
- Straßenschnittstelle L 97 mit 20 m Anbaufläche (Schutzstreifen)

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Pellworm

Planverfasser:
Ingenieurbüro Ivers,
Husum



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 11.07.1994. Die ursprüngliche Bezeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.07.1994 bis zum 01.08.1994 durch Abschieben in den...
Pellworm, den 01. SEP. 2000 *Jillwien* Amtsvorsteher
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.08.1994 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.01.1995 für Absätze 1 bis 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen wurde.
Pellworm, den 01. SEP. 2000 *Jillwien* Amtsvorsteher
3. Die von der Planung bezogenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.01.1995 für Absätze 1 bis 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Pellworm, den 01. SEP. 2000 *Jillwien* Amtsvorsteher
4. Die Gemeindevertretung hat am 15.12.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Pellworm, den 01. SEP. 2000 *Jillwien* Amtsvorsteher
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 12.01.1995 bis zum 13.02.1995 während der Dienststunden in der Amtsstelle öffentlich ausgestellt. In der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.12.1994 bis zum 13.01.1995 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
Pellworm, den 01. SEP. 2000 *Jillwien* Amtsvorsteher
6. Der katastermäßige Bestand am 1.1.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig festgestellt.
Husum, den 12.02.1995 *Jillwien* Amtsvorsteher
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.01.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Pellworm, den 01. SEP. 2000 *Jillwien* Amtsvorsteher
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden. Dabei haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 13.04.1995 bis zum 25.05.1995 geändert werden können. Die öffentlichen Bedenken und Anregungen sind zu den geänderten und angelegten Leitungsanlagen berücksichtigt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.03.1995 bis zum 23.03.1995 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
Pellworm, den 01. SEP. 2000 *Jillwien* Amtsvorsteher
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), wurde am 01.04.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.04.1996 geteilt.
Pellworm, den 01. SEP. 2000 *Jillwien* Amtsvorsteher
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.
Pellworm, den 21. NOV. 2000 *Jillwien* Bürgermeister
11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und für über das todtig. Aushang erteilt, sind am 21.11.1996 bis zum 21.11.1996 in der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzögerung von einschläglichen Rechtsfolgen (§ 125 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 1 GG wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin an dem 21.11.1996 Kraft getreten.
Pellworm, den 11. SEP. 2000 *Jillwien* Amtsvorsteher

Übersichtskarte M. 1 : 25.000

